

# Finanzdepartement

Departementsvorsteher

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 1230  
CH-6431 Schwyz  
Telefon +41 41 819 23 00  
E-Mail fd@sz.ch



6431 Schwyz, Postfach 1230

Geht an

– die Empfänger gemäss Verteiler

Direktwahl 041 819 23 00

E-Mail fd@sz.ch

Datum 19. September 2024

## **Einladung zur Vernehmlassung betreffend Steuergesetzteilrevision 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Steuergesetz vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Es wurde seither mehreren Revisionen unterzogen, letztmals auf Anfang 2020 und 2022. Dabei wurde insbesondere die Sonderbesteuerung von Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) bei den juristischen Personen aufgehoben. Zudem wurden ein Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die Patentbox (ermässigte Besteuerung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten) eingeführt sowie der Gewinn- und Minimalsteuersatz juristischer Personen reduziert. Im Weiteren wurden zahlreiche harmonisierungsrechtliche Bestimmungen des Bundes im kantonalen Recht umgesetzt. Zur Entlastung natürlicher Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen wurde ein vom Einkommen und Vermögen abhängiger Entlastungsabzug ins Steuergesetz aufgenommen. Aufgrund von neuen Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) und vom Kantonsrat erheblich erklärter parlamentarischer Vorstösse, mit welchen steuerliche Entlastungen verlangt werden, ist erneuter Anpassungsbedarf entstanden.

Die Revisionsvorlage zielt in erster Linie darauf ab, die geforderten steuerlichen Entlastungen für natürliche Personen umzusetzen. Dies soll durch eine Erhöhung von bestimmten allgemeinen Abzügen und von Sozialabzügen inklusive des Entlastungsabzugs erreicht werden. Während von einer Erhöhung der Sozialabzüge alle Steuerpflichtigen profitieren, sollen mit der Erhöhung bestimmter allgemeiner Abzüge (Versicherungs- und Sparkapitalzinsenabzug, Kinderdrittbetreuungskostenabzug und Abzug von Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten) gezielt solche Personengruppen entlastet werden, die von steigenden Kosten in diesen Bereichen konfrontiert sind. Hinzu kommt ein Ausgleich der teuerungsbedingten kalten Progression. Dazu wird der Einkommenssteuertarif angepasst, wovon die meisten steuerpflichtigen Personen profitieren. Darüber hinaus soll der Ausgleich der kalten Progression künftig automatisch erfolgen (Indexierung). Mit einer Senkung des Maximalsteuersatzes soll auch die interkantonale Positionierung des Kantons Schwyz im Bereich der Besteuerung hoher Kapitalleistungen verbessert werden (Erhöhung der Steuerattraktivität).

Gegenstand der harmonisierungsrechtlichen Anpassungen sind das Kapitaleinlageprinzip (während eines Kapitalbands geleistete Einlagen und Aufgelder), die Besteuerung von Leibrenten und Verpfändungen, die Steuerfreiheit von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, die Abziehbarkeit von finanziellen Sanktionen, kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, der Beteiligungsabzug für systemrelevante Banken und die Umrechnung von Reingewinn und Eigenkapital in Schweizer Franken bei in Fremdwährungen erstellten Jahresrechnungen.

Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Einführung des elektronischen Verkehrs zwischen Steuerbehörden und steuerpflichtigen Personen, der kantons- und schweizweit auch in anderen Bereichen zunehmend etabliert wird und je nach Inanspruchnahme durch die Steuerpflichtigen für diese und die Steuerbehörden einen nachhaltigen Effizienzgewinn bewirkt.

Die übrigen Revisionspunkte sind eher von untergeordneter Bedeutung. Sie betreffen die Besteuerung von Geldspielgewinnen, die Quellensteuer, die Grundstückgewinnsteuer, die Amtshilfe, die Vertretung steuerpflichtiger Personen, das Steuerregister, den Steuerbezug und das Steuerstrafverfahren.

Die Teilrevision des Steuergesetzes soll am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Die Vorlage zur Steuergesetzteilrevision 2026 wird bis zum 10. Dezember 2024 in die Vernehmlassung gegeben. Das Vernehmlassungsverfahren wird in elektronischer Form durchgeführt. Dementsprechend bitten wir Sie, für Ihre Stellungnahme das entsprechende Formular zu verwenden. Dieses wie auch die Vernehmlassungsunterlagen können auf [www.sz.ch/vernehmlassung](http://www.sz.ch/vernehmlassung) heruntergeladen werden.

Ich lade Sie hiermit freundlich ein, Ihre Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage bis am **10. Dezember 2024 in elektronischer Form (WORD und PDF)** an [fd@sz.ch](mailto:fd@sz.ch) zu senden. Allfällige schriftliche Eingaben können an die Adresse des Finanzdepartements übermittelt werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen ebenfalls unter [fd@sz.ch](mailto:fd@sz.ch) gerne zur Verfügung. Bitte verwenden Sie in der Betreffzeile das Stichwort «Vernehmlassung Steuergesetzteilrevision 2026».

Für Ihre geschätzte Mitwirkung danken wir Ihnen schon an dieser Stelle bestens.

Freundliche Grüsse

**Finanzdepartement des Kantons Schwyz**

Der Vorsteher:



Herbert Huwiler  
Regierungsrat

Beilagen:

- Erläuternder Bericht;
- Vorlage;
- Medienmitteilung;
- Vernehmlassungsadressaten;
- Antwortformular.